

Stadt Tecklenburg

zuständiger FB: 20-Finzen

Datum

Aktenzeichen: 200-865-06/11

02.03.2015

Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2015

Anlagen

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am 17.03.2015 | TOP 5 |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 12.05.2015 | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

II. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Tecklenburg vom 15.10.2013

Finanzielle Auswirkungen:

- keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

- Ergebnisplan Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
 Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

- Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2015
2. Die II. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Tecklenburg vom 15.10.2013


Bürgermeister/in


FB-Leiter/in


Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 40/2015 an: WA 17.03.2015/Rat 12.05.2015
Sachdarstellung, Begründung:

Die Behandlung des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen aus dem Stadtgebiet Tecklenburg erfolgt in der Kläranlage der Stadt Lengerich. Die Stadt Lengerich hat nun am 16.02.2015 mitgeteilt, dass sie in ihrer Gebührensatzung festgelegt hat, dass neben der Behandlungsgebühr von derzeit 10,88 EUR pro m³ Klärschlamm zusätzlich ab 2015 für die Anlieferung von Klärschlamm eine Gebühr nach Aufwand erhoben wird, die nach derzeitiger Kalkulation 32,50 EUR pro Anlieferung beträgt.

Somit wurde es erforderlich, die Benutzungsgebühr der Stadt Tecklenburg für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Tecklenburg neu zu kalkulieren.

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen 2015 beinhaltet die Kosten für die Abfuhr des Klärschlammes und den Transport durch die Firma ASL zur Kläranlage Lengerich, einen voraussichtlichen Betrag für die Behandlung in der Kläranlage der Stadt Lengerich, den neuen Betrag für die Anlieferung von Klärschlamm in Lengerich sowie Verwaltungskosten. Insgesamt ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für 2015 in Höhe von 47,14 EUR/m³. Gegenüber der bisherigen Gebühr von 40,88 EUR/m³ muss der Gebührensatz damit um 6,26 EUR/m³ erhöht werden.

Die Gebühren für eine sog. vergebliche Anfahrt, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, wurden wie bisher mit 57,00 EUR kalkuliert.

**Kalkulation
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
2015**

Vorbemerkung:

Die Stadt Tecklenburg betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Sie bedient sich zur Durchführung der Entsorgung der Firma ASL Agrar Service Laggenbeck in Ibbenbüren. Die Reinigung der Abwässer erfolgt in der Kläranlage der Stadt Lengerich.

Ermittlung der kostendeckenden Benutzungsgebühr:

Kosten für die Entsorgung	Menge	EUR/m ³	Zw.-Summe EUR	19% MwSt. EUR	Summe EUR
<u>Entleerung der Anlagen und Transport zur Kläranlage Lengerich</u>					
Jahresmenge	500 m ³	20,50	10.250,00	1.947,50	12.197,50
<u>Entwässerungsgebühr der Stadt Lengerich</u>					
Jahresmenge	500 m ³	10,88	5.440,00		5.440,00
Pauschale für Anlieferung KA Lengerich	77 Anl.	32,50	2.502,50		<u>2.502,50</u>
Zwischensumme					20.140,00
<u>Verwaltungskosten</u>					
Personalkosten					2.520,00
Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (entsprechend der Empfehlungen der KGST)					<u>908,00</u>
Gesamtkosten					<u>23.568,00</u>
Kostendeckende Benutzungsgebühr je m³					<u>47,14</u>

Ermittlung der Gebühr für eine sog. vergebliche Anfahrt, die auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist:

Kosten für eine vergebliche Anfahrt	EUR/m ³	19% MwSt. EUR	Summe EUR
Kosten für eine vergebliche Anfahrt	45,00	8,55	53,55
Verwaltungskosten (Pauschalbetrag)			3,45
Kostendeckende Gebühr für eine vergebliche Anfahrt			<u>57,00</u>

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 40/2015

II. Änderungssatzung vom über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. NRW. 2015, S. 208), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1724) der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.3.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben 47,14 EUR je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt mit Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.